

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Verbindlichkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) gelten für alle Geschäfte der Noventa AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (**Noventa**) mit Lieferanten. Mit Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB. Allgemeine (Liefer-) Bedingungen des Lieferanten finden nicht Anwendung (auch nicht, wenn auf sie in Bestellbestätigungen oder dergl. verwiesen wird). Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Bestellungen

Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen (Unterzeichnung nicht erforderlich, Fax, E-Mail oder ähnliche Formen sind ausreichend). Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten hat unverzüglich nach deren Empfang in schriftlicher Form zu erfolgen. Erfolgt innert fünf (5) Tagen ab Bestelldatum keine Mitteilung, so darf Noventa davon ausgehen, dass die Bestellung unverändert angenommen wurde.

3. Änderungen

Noventa behält sich das Recht vor, bis zur Lieferung des Vertragsgegenstands Änderungen zu verlangen. Stellt der Lieferant fest, dass infolge solcher Änderungen die Erstellung oder Lieferung des Vertragsgegenstands nicht termingemäss und/oder gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies Noventa innert sieben (7) Tagen mitzuteilen und ein entsprechendes Angebot betreffend Änderungen zu unterbreiten. Ansonsten wird seine Einwilligung zur Lieferung des geänderten Vertragsgegenstands ohne Anpassung von Terminen und Kosten angenommen.

4. Technische Unterlagen und Produktionsmittel

Technische Unterlagen wie Zeichnungen und Spezifikationen, Muster, usw. welche von Noventa dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Noventa gemachten Angaben zu überprüfen und bei Unklarheiten mit Noventa Rücksprache zu nehmen. Noventa behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten technischen Unterlagen, Mustern, Werkzeugen, Computersoftware usw. Diese (inkl. die daran bestehenden Immaterialgüterrechte) bleiben im Eigentum von Noventa und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert oder ohne Zustimmung von Noventa anderweitig verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche technischen Unterlagen, Muster, Werkzeuge, Computersoftware usw. nach Lieferung bzw. im Fall einer Vertragsbeendigung an Noventa zurückzugeben.

5. Unterlieferanten

Der Bezug von Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von Noventa gestattet.

6. Liefertermin

Die von Noventa in der Bestellung vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich. Die Liefertermine beziehen sich auf die Ablieferung des vertraglich geschuldeten Vertragsinhaltes am Erfüllungsort der Lieferung. Im Fall der Überschreitung des Liefertermins ist Noventa berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung zu verzichten. In jedem Fall wird der Lieferant gegenüber Noventa schadenersatzpflichtig. Stellt der Lieferant fest, dass die Vertragserfüllung nicht termingerecht erfolgen kann, ist er zur unverzüglichen Mitteilung an Noventa unter Angabe der Gründe verpflichtet. Teillieferungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung von Noventa zulässig.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Übergabeort gemäss vereinbarter Incoterms.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr des bestellten Vertragsinhaltes gehen erst mit Ablieferung am Erfüllungsort auf Noventa über.

9. Versand, Verpackung und Transport

Für den Transport sind die Versand- und Verpackungsinstruktionen von Noventa einzuhalten. Der Lieferant haftet sowohl für Beschädigungen wegen nicht sachgerechter Verpackung als auch für Beschädigungen auf dem Transport und bei Zwischenlagerungen. Teil- und Restsendungen sind zwingend als solche zu bezeichnen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, sofern Noventa keine anderslautenden Instruktionen erteilt hat.

10. Gewährleistung und Mängelbehebung

Noventa ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einhaltung einer bestimmten Untersuchungspflicht- oder Rügefrist anzubringen. Insbesondere stellt eine von Noventa vorgenommene Zahlung keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Preis und Qualität dar und beeinträchtigt das Rügerecht von Noventa in keiner Weise. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit der Lieferung an Noventa am Erfüllungsort. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mängel, welche von Noventa gerügt werden, unverzüglich und kostenlos zu beheben. Noventa ist nach freiem Ermessen berechtigt, auf einer Mängelbehebung (bspw. in Form einer Ersatzlieferung oder Reparatur) zu bestehen, eine Minderung des Preises geltend zu machen, oder aber den gelieferten Vertragsinhalt gegen Rückerstattung allenfalls bereits geleisteter Zahlungen zurückzugeben. Weigert sich der Lieferant eine Mängelbehebung vorzunehmen oder ist er dazu nicht imstande, ist Noventa berechtigt, den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen. Darüber hinaus behält sich Noventa Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vor. Der Lieferant verpflichtet sich (unabhängig vom Verschulden des Lieferanten), Noventa von allfälligen Ansprüchen Dritter aufgrund der Lieferung von mangelhafter Ware durch den Lieferanten vollumfänglich schadlos zu halten. Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für den ersetzten oder reparierten Teil der Lieferung von Neuem zu laufen.

11. Immaterialgüterrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Vertragsinhaltes keine Patent- oder andere Rechte Dritter (z.B. Rechte an Computersoftware) verletzt werden und verpflichtet sich, Noventa von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Im Fall einer Verletzung von Rechten Dritter steht Noventa unabhängig vom Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet ohne vorgängige schriftliche Zustimmung auf jegliche Nutzung des Namens, sowie der Marken und Logos von Noventa oder deren Kunden. Sämtliche Rechte an für Noventa erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Bezahlung durch Noventa an Noventa über. Können aus rechtlichen Gründen gewisse Immaterialgüterrechte nicht übertragen werden, räumt der Lieferant Noventa ein kostenloses, zeitlich und räumlich unlimitiertes Nutzungsrecht daran ein.

12. Rücktritt

Noventa kann jederzeit von einer Bestellung zurücktreten:

a) Ist der Rücktritt Noventa zuzurechnen, hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der Kosten für bereits getätigte und von Noventa abgenommene Arbeiten, sowie Anspruch auf Vergütung der Kosten für angefangene Arbeiten, soweit der Lieferant diese berechtigterweise getätigt hat und sie aufgrund des Rücktritts von Noventa für den Lieferanten nutzlos geworden sind.

b) Ist der Grund des Rücktritts von Noventa dem Lieferanten zuzurechnen, ist Noventa berechtigt, gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen und, soweit möglich, dieselben mit allfälligen Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

Jeder weitergehende Anspruch des Lieferanten, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist in allen Fällen des Rücktritts von Noventa ausgeschlossen.

13. Versicherung

Der Lieferant hat sich ausreichend bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft weltweit gegen die Folgen einer allfälligen Haftung (inkl. weltweiter Produkthaftpflicht) zu versichern. Noventa kann vom Lieferanten einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen.

14. Geheimhaltung

Dem Lieferanten ist es untersagt, Informationen technischer oder kommerzieller Natur von Noventa oder von Dritten, die ihm im Rahmen der geplanten oder tatsächlichen Zusammenarbeit mit Noventa zukommen, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Noventa Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig für eigene Zwecke zu nutzen. Zudem gilt die zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.

15. Datenschutz

Noventa weist darauf hin, dass Daten des Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden. Details hierzu sind in der Datenschutzerklärung auf der Webseite von Noventa ersichtlich. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

16. Preise

Der im Rahmenvertrag und/oder in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis, versteht sich sämtlicher Nebenkosten, und ist für die gesamte Abnahmemenge bindend. Die Verrechnung von Mehrkosten ohne schriftlichen Auftrag von Noventa ist unzulässig. Die Investitionen in Produktionsmittel sind vom Lieferanten selbst zu tragen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

17. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren, wobei für jede einzelne Bestellung eine separate Rechnung auszustellen ist. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung sowie unter dem Vorbehalt der vertragsgemässen und mängelfreien Lieferung des geschuldeten Vertragsinhaltes sowie der dazugehörigen Dokumentation und Rechnung wird die Rechnung 60 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig. Im Fall von mangelhaften Lieferungen des geschuldeten Vertragsinhaltes tritt die Fälligkeit 60 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung ein.

18. Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Der Lieferant garantiert (auch in Bezug auf etwaige Unterlieferanten), dass die am Produktionsort geltenden und die auf Noventa anwendbaren Gesetze und Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere solche betreffend Umweltschutz, Produktsicherheit, Arbeitssicherheit, Menschenrechte und Kinderarbeit. Werden diese vom Lieferanten verletzt, so ist Noventa sofort schriftlich zu benachrichtigen, und die Verletzung ist umgehend zu beheben. Der Lieferant wird jegliche Handlung unterlassen, die dem Ruf von Noventa schaden könnte.

19. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Noventa in der Schweiz. Anwendbar ist Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Bestätigung des Lieferanten

Lieferant: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____

Datum: _____

N: _____

F: _____

U: _____

N: _____

F: _____

U: _____

(N - Name, F – Funktion, U - Unterschrift)